

Schriftliche Frage Nr. 312 vom 28. September 2018 von Herrn Balter an Frau Ministerin Weykmans zum Informationsblatt „Bürgerinfo“ der Gemeinde Büllingen¹

Frage

Die Gemeinde Büllingen veröffentlichte Anfang August 2018 eine 48-seitige Broschüre mit dem Titel „BürgerInfo Gemeinde Büllingen“. Diese Broschüre war nach ihrer Veröffentlichung und Zustellung an die Haushalte der Gemeinde Büllingen Anlass zu zwei Leserbriefen des Ehrenbürgermeisters der Gemeinde Büllingen und ehemaligen Mitglieds des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gerhard Palm, der in diesem Zusammenhang einige Anmerkungen machte. Palm, der in diesem Fall eher von „Selbstbeweihräucherung“ als von Bürgerinfo zu sprechen pflegt, greift in seinen Beiträgen einige interessante Ansätze in Bezug auf diese Broschüre auf. So wird in diese besagte Leserbriefen u.a. auch die Frage nach Konformität dieser Broschüre mit dem Gesetz, vor allem, da im Oktober die Gemeinderatswahlen anstehen und daher diverse Regelungen zu den einzelnen Wahlausgaben zu beachten sind.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist seit dem 1. Januar 2015 für alle Angelegenheiten in Bezug auf die lokalen Behörden zuständig. So ist die Deutschsprachige Gemeinschaft demzufolge auch für die Verwaltungsaufsicht und die die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder verantwortlich.

In diesem Zusammenhang sind meine Fragen an Sie wie folgt:

1. Wie bewerten Sie im Hinblick auf Ihre Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Gemeinden die Herausgabe dieser 48-seitigen Broschüre so kurz vor den Wahlen?
2. Liegen Ihnen Informationen über den Kostenrahmen der Herausgabe dieser Broschüre vor? Falls ja, wie hoch belaufen sich diese Kosten (Entwicklung, Druck und Verteilung getrennt aufgeführt)?
3. Welche sind die gesetzlichen Bestimmungen, die auf diese Gemeindebroschüre anwendbar sind? Wurden diese im dem hier vorliegenden Fall eingehalten? Wenn nein, gedenken Sie, diese zu überprüfen?

Antwort

Der rechtliche Rahmen, in dem sich die Informationsblätter der Gemeinden bewegen, wurde bis jetzt in Artikel L3221-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und ab jetzt in Artikel 77 des Gemeindedekrets abgesteckt.

Demzufolge entscheidet jede Gemeinde in völliger Autonomie, ob und wann sie ein derartiges Informationsblatt, das dazu dient, Informationen von lokalem Interesse zu verbreiten, herausgibt.

Falls eine politische Fraktion über die Mitteilungen hinaus, die die Mitglieder des Gemeinderates in der Ausübung ihres Amtes machen, Zugang zu den Spalten des Informationsblatts der Gemeinde hat, so erhält jede demokratische politische Fraktion ebenfalls in gleichem Maße und gemäß den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Regeln Zugang zu diesen Spalten.

Es ist nicht zu erkennen, inwiefern das Informationsblatt der Gemeinde Büllingen, auf das sich die Fragestellung bezieht, über eine Mitteilung des Gemeinderats in der Ausübung seines Amtes hinausgeht.

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

Über den Kostenrahmen der Publikation liegen der Aufsichtsbehörde keine Angaben vor, weil die Entscheidung über den Kostenrahmen eines Infoblattes den Gemeindebehörden obliegt.

Auch wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft in der Tat ebenfalls zuständig für die Kontrolle der Wahlausgaben ist, obliegt diese Kontrolle nicht der Regierung bzw. der für die Verwaltungsaufsicht zuständigen Ministerin, sondern dem in Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte erwähnten Kontrollausschuss. Das alleine zuständige Gremium für die Kontrolle von Wahlausgaben ist laut Artikel L4112-13 des Kodex der Kontrollausschuss, der durch Artikel 2 des Dekrets vom 7. April 2003 zur Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Rates sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzt worden ist und der mit der Kontrolle der Wahlausgaben, die für die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäte eingesetzt worden sind, einschließlich des Ursprungs der Geldmittel, beauftragt ist.

Rechtsgrundlagen

1. Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

Art. L3221-3 - §1. Ein Informationsblatt der Gemeinde oder der Provinz, das dazu dient, Informationen von lokalem oder provinzialem Interesse zu verbreiten, kann auf Initiative des Gemeinde- oder Provinzialrates herausgegeben werden. Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Sozialhilferates beschließen, ein einziges Informationsblatt der Gemeinde und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums herauszugeben.

§2. Falls eine politische Fraktion über die Mitteilungen hinaus, die die Mitglieder des Gemeinde- oder Provinzialrates in der Ausübung ihres Amtes machen, Zugang zu den Spalten des Informationsblatts der Gemeinde oder der Provinz hat, unter Ausschluss der politischen Fraktion bzw. Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würde bzw. würden, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes erwähnt werden, so erhält jede demokratische politische Fraktion ebenfalls in gleichem Maße Zugang zu diesen Spalten. Dieser Zugang zu den Informationsblättern wird bestimmt nach den Modalitäten und Bedingungen, die in der allgemeinen Dienstordnung des Gemeinde- oder Provinzialrates festgelegt werden. [NB: Entspricht Artikel 77 des Gemeindedekrets]

Art. L4112-12 - Wahlausgaben.

Als Wahlausgaben gelten die in Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Sektorratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte erwähnten Ausgaben.

Art. L4112-13 – Kontrollausschuss

Als „Kontrollausschuss“ wird der Kontrollausschuss bezeichnet, der durch Artikel 2 des Dekrets vom 7. April 2003 zur Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Rates sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzt worden ist und der mit der Kontrolle der Wahlausgaben, die für die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäte eingesetzt worden sind, einschließlich des Ursprungs der Geldmittel, beauftragt ist.

Ein Mitglied des Kontrollausschusses darf nicht an den Sitzungen teilnehmen, falls dieser mit einer Beschwerde gemäß Artikel L4146-25 befasst wird, die es persönlich und unmittelbar betrifft, die auf es zurückzuführen ist oder falls der Ausschuss mit einer Beschwerde befasst wird, die einen oder mehrere Kandidaten betrifft, die aus der Gemeinde des Mitglieds stammen.

Der Kontrollausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Gemeinderäte von einem aus zwei juristischen Sachverständigen bestehenden Kollegium unterstützt. Diese Sachverständigen werden vom Parlament spätestens im Rahmen seiner letzten Sitzung vor den Gemeinderatswahlen bezeichnet. Ihre Aufgabe endet mit dem endgültigen Abschluss der vom Kontrollausschuss durchgeführten Kontrolle.

Diese beiden Sachverständigen gehören einer der folgenden Kategorien an:

- Magistrat, Honorarmagistrat oder emeritierter Magistrat des gerichtlichen Stands;

- ordentlicher Professor, außerordentlicher Professor, emeritierter Professor, Professor, assoziierter Professor oder Lehrbeauftragter einer belgischen Universität oder Hochschule mit Erfahrung im Verwaltungs- oder öffentlichen Recht;
- Inhaber eines Hochschuldiploms langer Studiendauer in Rechtswissenschaften mit Erfahrung im Verwaltungs- oder öffentlichen Recht.

Für jeden effektiven Sachverständigen bezeichnet das Parlament einen stellvertretenden Sachverständigen, der einer der in Absatz 4 genannten Kategorien angehört.

Jeder auf diese Weise bezeichnete Sachverständige führt seine Aufgabe unabhängig aus. Diese Aufgabe besteht darin, den Mitgliedern des Ausschusses Beistand zu leisten. Er hat keine beschließende Stimme.

Im Falle eines Interessenkonflikts bezüglich einer oder mehrerer Beschwerden gemäß Artikel L4146-25 wird der Sachverständige unmittelbar durch einen der Stellvertreter ersetzt.

2. Gesetz vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte

Art. 12 - § 2 - Jeder in § 1 vorgesehene Verstoß kann entweder auf Initiative des Prokurators des Königs oder infolge einer Anzeige jeder Person, die ein Interesse nachweisen kann, verfolgt werden.

Der Prokurator des Königs berücksichtigt nicht anonyme Anzeigen.

3. Gemeindewahlgesetz vom 4. August 1932

Art. 23ter - Die gemäß Artikel 23 hinterlegten Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben werden bis zum hunderteinundzwanzigsten Tag nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz aufbewahrt.

Wenn innerhalb hundertzwanzig Tagen nach dem Wahldatum eine Anzeige gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte erstattet beziehungsweise eine Beschwerde gemäß Artikel 74 § 1 Absatz 2 eingereicht wird, wird die Erklärung in Bezug auf die Wahlausgaben des angezeigten Kandidaten je nach Fall dem betreffenden Prokurator des Königs, dem ständigen Ausschuss beziehungsweise dem in Artikel 83^{quinqüies} § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegium auf seinen Antrag hin übermittelt.

Wenn innerhalb der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist keine Anzeige gemäß Artikel 12 desselben Gesetzes vom 7. Juli 1994 erstattet beziehungsweise keine Beschwerde gemäß Artikel 74 § 1 Absatz 2 eingereicht wird, können die betreffenden Unterlagen von den Kandidaten abgeholt werden.